

a cappella
Chor Zürich

Statuten des a cappella Chors Zürich

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2015

a cappella Chor Zürich

www.a-cappella-chor.ch

allgemein@a-cappella-chor.ch

PC 80-27804-6

a cappella Chor Zürich

8000 Zürich

IBAN: CH02 0900 0000 8002 7804 6

Did Schaffer, Präsidentin a.i.

Gertrudstrasse 56, 8003 Zürich

T +41 79 260 02 71

praesidentin@a-cappella-chor.ch

Statuten des a cappella Chors Zürich

Der Einfachheit halber werden für Personenbezeichnungen immer die weiblichen Formen verwendet. Selbstverständlich können die so bezeichneten Funktionen auch durch Männer wahrgenommen werden.

- 1 Unter dem **Namen** A Cappella Chor Zürich (nachfolgend: Der Chor) besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.
- 2 Der **Zweck** besteht in der Pflege der Chormusik a cappella mit Schwergewicht auf der Musik der Renaissance mit dem Ziel öffentlicher Auftritte auf der Stufe eines Konzertchores. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.
- 3 **Organe** des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisionsstelle.
- 4 Als **Mitglied** des Chores (nachfolgend: Sängerin) wird aufgenommen wer bereit ist, den Mitgliederbeitrag zu bezahlen, regelmässig die Proben zu besuchen, sich an den Aufführungen zu beteiligen und sich bei den Aufgaben und Einsätzen des Chores zu engagieren. Der Vorstand kann auf Antrag der Chorleitung mit einzelnen Sängerinnen besondere Vereinbarungen treffen.

Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Chorleiterin durch den Vorstand. Der Vorstand stimmt frühestens 2 Monate nach dem Antrag darüber ab. Gegen den Vorstandsentscheid kann innerhalb zweier Monate nach Mitteilung im Rahmen einer Mitgliederversammlung (siehe Art. 5) rekurriert werden.

- 5 Die **Mitgliederversammlung** besteht aus der Gesamtheit der Sängerinnen.

Sie wird einberufen vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Sängerinnen. Die Einberufung muss unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte (Traktanden) schriftlich oder per E-Mail mindestens zehn Tage im Voraus den Sängerinnen zugesandt werden. Beschlüsse über dringende Geschäfte können auf Antrag der Präsidentin an einer für alle Sängerinnen vereinbarten ordentlichen Probe gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Chores. Sie hat folgende Befugnisse:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlungen
- Wahl des Vorstandes und Décharge-Erteilung
- Wahl der Chorleiterin
- Wahl der Revisorinnen
- Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- Behandlung von Rekursen gegen Vorstandsentscheide
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller aufgenommenen Sängerinnen daran teilnehmen.

Bei jeder Abstimmung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Sängerinnen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin. Eine Stimmrechtsvertretung ist maximal für eine Sängerin möglich.

Abstimmungen und Wahlen können nur über gehörig traktandierte Geschäfte geführt werden, es sei denn, es handle sich um eine Universalversammlung.

- 6 Der **Vorstand** führt die Geschäfte des Chores. Er besteht aus der Präsidentin, der Kassierin, der Aktuarin und weiteren Vorstandsmitgliedern. Soweit die Mitglieder nicht für ein besonderes Amt gewählt sind, konstituiert sich der Vorstand selber. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung des Budgets.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern nicht mehr als ein Mitglied abwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin.

An den Vorstandssitzungen nimmt in der Regel auch die Chorleiterin teil. Sie bestimmt, mit beratender Stimme in Absprache mit dem Vorstand, das musikalische Programm sowie die Anzahl der Konzerte.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Die **Präsidentin** ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen und informiert darüber. Sie vertritt den Chor gegenüber Dritten. Sie kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten, die nicht von Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden, an einzelne Sängerinnen delegieren.

Die Präsidentin zeichnet im Rahmen des genehmigten Budgets kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

- 7 Es sind zwei **Revisorinnen** zu bestimmen. Diese prüfen die Rechnungsführung anhand der Einträge und Belege und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr; die Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Vorstandes können nicht Revisorinnen sein.
- 8 Die Mitgliederversammlung stellt auf Antrag der Präsidentin eine **Chorleiterin** ein. Diese ist für die künstlerische Leitung des Chores verantwortlich. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.
- 9 Sängerinnen, welche den musikalischen Anforderungen nicht genügen oder den Verpflichtungen gemäss Art. 4 nicht nachkommen, können auf Antrag der Chorleiterin durch den Vorstand **ausgeschlossen** werden. Ausschlüsse aus andern Gründen können durch die Mitgliederversammlung erfolgen.
- 10 Die Finanzen des Chors beruhen auf den Mitgliederbeiträgen, Konzerteinnahmen sowie externen Zuschüssen. Für die Verbindlichkeiten des Chores **haftet** ausschliesslich das Vereinsvermögen.

- 11 Einem Antrag auf **Totalrevision** der Statuten wird stattgegeben, wenn mindestens 2/3 der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Für die Revision einzelner oder die Aufnahme neuer Artikel in die bestehenden Statuten genügt das Quorum gemäss Art. 5 (absolutes Mehr der anwesenden Sängerinnen).
- 12 Die **Auflösung** des Vereins kann durch eine 2/3-Mehrheit der Sängerinnen herbeigeführt werden. Für die Auflösung hat eine speziell zu diesem Zweck einzuberufende ausserordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 13 Der Chor übernimmt per 19. November 2012 die **Rechtsnachfolge** des 1974 von Piergiuseppe Snozzi gegründeten Chores gleichen Namens. Das erste Vereinsjahr dauert vom 19. November 2012 bis zum 31. Dezember 2013. Ab dem 1. Januar 2014 deckt sich das **Vereinsjahr** mit dem Kalenderjahr.

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 21. Mai 2015 (ersetzt die Statuten vom 18. Januar 2014).

Der Präsident:

Der Aktuar: